

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

12. Jahrgang

Burg, 31.7.2006

Nr.: 12

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 245 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Trinkwasserleitungen Ladeburg - Leitzkau, Ortsnetz Leitzkau, Leitzkau - Göbel und Prödel – Lübs in der Gemarkung Leitzkau 374
3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 246 Satzung über die Benutzung der Kindereinrichtung der Stadt Gommern, Ortschaft Menz und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag 376
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 247 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 41/ 2006 über die Jahresrechnung 2004 der Stadt Gommern, Ortschaft Wahlitz und Entlastung des Bürgermeisters 381
 - 248 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 42/ 2006 über die Jahresrechnung 2004 der Stadt Gommern, Ortschaft Karith und Entlastung des Bürgermeisters 381
 - 249 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 43/ 2006 über die Jahresrechnung 2004 der Stadt Gommern, Ortschaft Vehlitz und Entlastung des Bürgermeisters 381
 - 250 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 44/ 2006 über die Jahresrechnung 2004 der Stadt Gommern und Entlastung des Bürgermeisters..... 382

- 251 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 45/ 2006 über die Jahresrechnung 2004 der Stadt Gommern, Ortschaft Dannigkow und Entlastung des Bürgermeisters382
- 252 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 51/ 2006 über die Jahresrechnung 2004 der Stadt Gommern, Ortschaft Menz und Entlastung des Bürgermeisters383
- 253 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 52/ 2006 über die Jahresrechnung 2004 der Stadt Gommern, Ortschaft Nedlitz und Entlastung des Bürgermeisters383
- 254 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 56/ 2006 über die Jahresrechnung 2002 der Stadt Gommern, Ortschaft Ladeburg und Entlastung des Bürgermeisters383
- 255 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 57/ 2006 über die Jahresrechnung 2003 der Stadt Gommern, Ortschaft Ladeburg und Entlastung des Bürgermeisters384
- 256 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 58/ 2006 über die Jahresrechnung 2004 der Stadt Gommern, Ortschaft Ladeburg und Entlastung des Bürgermeisters384
- 257 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 63/ 2006 über die Jahresrechnung 2002 der Stadt Gommern, Ortschaft Dornburg und Entlastung des Bürgermeisters384
- 258 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 64/ 2006 über die Jahresrechnung 2003 der Stadt Gommern, Ortschaft Dornburg und Entlastung des Bürgermeisters385
- 259 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 65/ 2006 über die Jahresrechnung 2004 der Stadt Gommern, Ortschaft Dornburg und Entlastung des Bürgermeisters385

260 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 66/ 2006 über die Jahresrechnung 2003 der Stadt Gommern, Ortschaft Leitzkau und Entlastung des Bürgermeisters 385

261 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 67/ 2006 über die Jahresrechnung 2004 der Stadt Gommern, Ortschaft Leitzkau und Entlastung des Bürgermeisters 386

262 Bekanntmachung Aufstellung / Durchführung 6. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Gerwisch Beschluss Nr. 10/ IV / 2006 386

263 Bekanntmachung über die Widmung der Straßenfläche im Bebauungsplangebiet „Am Schulplatz“, Gemeinde Hohenwarthe..... 386

264 Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Riebebergsbreite“ der Gemeinde Möser 387

265 Bekanntmachung über die 2. Änderung der Abrundungs- und Klarstellungssatzung der Gemeinde Schermen in Verbindung mit digitaler Überarbeitung 388

266 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „ Beherbergungsbetrieb an der Trogbrücke“ , Hohenwarthe 388

267 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „ Gänsewiese“ , Hohenwarthe 389

268 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „ Lindenstraße“ , Lostau 389

269 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „ Parkplatz an der Trogbrücke“ , Hohenwarthe 390

270 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 3. Änderung der fortgeltenden Satzung über die Festsetzung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, Gemeinde Körbelitz390

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

271 Bekanntmachung über die Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Ausbau des Elbe-Havel-Kanals (EHK), Planfeststellungsabschnitt 7; EHK-km 355,120 (Süd) / 355,150 (Nord) bis EHK-km 364,400 (Süd) / 364,750 (Nord) mit Mündungsbereich Roßdorfer Altkanal einschließlich Genthiner Fußwegbrücke 391

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Bezeichnung der Anlage:	Trinkwasserleitungen Ladeburg - Leitzkau, Ortsnetz Leitzkau, Leitzkau - Göbel und Prödel – Lübs in der Gemarkung Leitzkau
Antragsteller:	WBW mbH Wassergesellschaft Börde-Westfläming mbH, PF 14 30, 39004 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Leitzkau	4	3/9, 21/6, 21/5, 3/2, 3/1, 30/5
	6	4/12, 4/13, 4/10, 58/2, 308/58, 309/58, 307/59, 6/1, 8, 7, 9, 12, 10/1, 13, 48/4, 48/5, 305/49
	7	47, 49/1, 133/46
	10	90, 91, 92, 93
	11	33/1, 128/30, 30/4, 270
	14	13/36, 13/37
	16	3/1, 3/2, 3/16, 3/13, 3/22, 64/3, 64/10, 161/9, 5339, 33/36, 33/37, 33/71, 33/40, 33/41, 33/42, 33/43, 33/44, 33/45

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom 1. August 2006 bis 29. August 2006 beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin während der Dienstzeiten und bei der Einheitsgemeinde Stadt Gommern, Steuer- und Liegenschaftsamt, Walter-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern dienstags von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr und donnerstags von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 17. Juli 2006

Im Auftrag

gez. Girke

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

246

Stadt Gommern

**Satzung
über die Benutzung der Kindereinrichtung der Stadt Gommern, Ortschaft Menz und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag**

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 105) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt

(Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), in der zur Zeit jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Gommern auf seiner Sitzung am 28.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

1. Die Stadt Gommern unterhält in der Ortschaft Menz die Kindertageseinrichtung „Waldmäuse“ als öffentliche Einrichtung. Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen ausgleichen. Die Betreuungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.
2. Es ist daher eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erziehungsberechtigten und Kindertagesstätte Voraussetzung für eine gedeihliche Entwicklung des Kindes und bestmögliche Förderung jeden Kindes.
3. Diese Zusammenarbeit wird durch die Wahl eines Elternsprechers und die Bildung eines Kuratoriums sowie durch die unterschiedlichsten Formen der Zusammenarbeit Eltern/Kita gefördert.

§ 2 Aufnahmemodalitäten

1. Die Aufnahme in die Kita „Waldmäuse“ bedarf eines schriftlichen Antrages der Erziehungsberechtigten bei der Stadtverwaltung Gommern.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Einrichtung entsprechend vorhandener Plätze.
3. Nach Bestätigung der Aufnahme eines Kindes durch den Träger der Kindertageseinrichtung, ist zwischen dem Träger der Einrichtung, vertreten durch die Leiterin, und den erziehungsberechtigten Personen ein Betreuungsvertrag abzuschließen.
4. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen.
5. Aufnahme in der Kindertageseinrichtung finden vorrangig Kinder aus der Ortschaft Menz.
6. Über Ausnahmen entscheidet das Landesjugendamt Sachsen-Anhalt nach Anhörung des Trägers der Einrichtung, des Erziehungsberechtigten und der Leiterin der betreffenden Einrichtung.
7. Soweit in der Kindertageseinrichtung freie Betreuungsplätze vorhanden sind, ist dem Wunsch- und Wahlrecht nach § 3 b des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes LSA zu entsprechen. Solche Kinder gelten als Fremdkinder, für die die jeweilige Leistungsverpflichtete den Differenzbetrag je Platz und Monat an die Stadt Gommern, Ortschaft Menz zu zahlen hat. Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich Kindern von 0 Jahren bis zum Schuleintritt offen.
8. Vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung, sowie nach einer Erkrankung ist auf Kosten der Erziehungsberechtigten durch das Zeugnis eines Arztes, das nicht älter als eine Woche sein soll, nachzuweisen, dass aufgrund des gesundheitlichen Zustandes keine Bedenken gegen die Betreuung in der Einrichtung bestehen. Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Infektionskrankheiten sind.
9. Bei der Aufnahme des Kindes nach Krankheit muss ebenfalls eine ärztliche Bescheinigung vorliegen. Aufnahme in die Kindereinrichtung können Kinder mit Benachteiligungen und Behinderungen finden, wenn sie nicht einer besonderen Förderung bedürfen. Hierzu finden individuelle Absprachen zwischen den Eltern und der Leiterin der Einrichtung statt.

§ 3 Betreuungszeiten

1. Die Betreuungszeiten der Kindertageseinrichtung werden vom Träger nach Anhörung des Kuratoriums unter Berücksichtigung der Belange der Erziehungsberechtigten festgelegt.

2. Die Leiterin spricht mit den Erziehungsberechtigten die tägliche Aufenthaltsdauer des Kindes unter Berücksichtigung seiner individuellen Besonderheiten, seiner psychischen Belastungen und unter Beachtung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 KIFöG LSA ab.
3. Die Betreuung von Kindern mit einem 5 Stunden Anspruch erfolgt in Absprache mit der Leiterin. Die 5 Stunden sind nur zusammenhängend in der Zeit von 06.00 – 12.30 Uhr in Anspruch zu nehmen. Die täglichen Zeiten sind in der Betreuungsvereinbarung festzuschreiben und bei Bedarf anzupassen.
4. Der Träger sichert täglich die Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit. Die Kosten für die Bereitstellung der Mittagsmahlzeit und von Getränken sind von den Leistungsberechtigten kostendeckend zu tragen.
5. Vorübergehende Schließungen der Kindertageseinrichtung, z. B. Baumaßnahmen, Betriebsferien, Arbeitstage zwischen Feiertagen, werden vom Träger im Einvernehmen mit dem Personal und den Eltern festgelegt. Die Benutzungsgebühr bleibt auch dann fällig und ist weiter zu entrichten. Die Betreuung der Kinder während dieser Zeiten wird bei Bedarf in einer jeweils festgelegten Einrichtung der Stadt Gommern abgesichert.

§ 4

Pflichten der Erziehungsberechtigten und der Kindertagesstättenleitung

1. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Das Fehlen eines Kindes ist durch einen Erziehungsberechtigten unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
2. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der individuell abgesprochenen Betreuungszeit dem Fachpersonal der Kindereinrichtung und holen sie nach der Beendigung der Betreuungszeit persönlich und pünktlich wieder ab. Andernfalls bedarf es der schriftlichen Mitteilung der Erziehungsberechtigten, dass die Kinder allein den Weg zur und von der Einrichtung zurücklegen dürfen. Für das Abholen der Kinder durch andere Personen ist eine schriftliche Vollmacht der Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Änderungen, die für die Betreuung des Kindes in der Einrichtung relevant sind (z. B. Betreuungszeit, Arbeitsverhältnisse, Wohnanschrift, Namensänderungen, Telefonnummer u. ä.), sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
4. Geforderte Nachweise zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen sind der Einrichtung zu übergeben.
5. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei Verdacht oder dem Auftreten von ansteckenden Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft darüber unverzüglich Mitteilung an die Kindertageseinrichtung zu geben.
6. Die Leitung der Kindereinrichtung gibt den Erziehungsberechtigten über Sprechstunden oder individuellen Gesprächen die Möglichkeit zum Gedankenaustausch und zu Aussprachen.
7. Bei Verdacht bzw. Auftreten von Krankheiten, welche dem Seuchengesetz unterliegen, hat die Leitung der Kindereinrichtung unverzüglich Meldung darüber an das zuständige Gesundheitsamt zu erstatten. Der Träger ist hierüber ebenfalls zu unterrichten.

§ 5

Versicherungen

1. Der Träger versichert die Kinder bei Aufnahme bis zum Beginn der Schulpflicht für die gemäß § 4 festgelegten Betreuungszeiten in einer Unfallversicherung.
2. Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Fachpersonal und endet mit der Übergabe der Kinder beim Verlassen der Kindereinrichtung.

§ 6

Gebühren

1. Für die Betreuung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung wird eine monatliche Gebühr erhoben. Die Gebühr staffelt sich nach der Betreuungszeit.

2. Die Höhe der Gebühr setzt der Träger der Einrichtung fest. Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.
3. Rückständige Gebühren unterliegen der Betreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7 Gebührenermäßigungen

1. Abhängig von der Zahl der Kinder, die im Haushalt des Erziehungsberechtigten leben, für die er Kindergeld erhält und das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gewährt der Träger der Einrichtung eine Ermäßigung der Gebühren.
2. Einkommensabhängige Ermäßigungen sind nur beim Jugendamt des Landkreises Jerichower Land als Träger der örtlichen Jugendhilfe geltend zu machen.

§ 8 Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. erziehungsberechtigte Elternteile sowie andere Personen, welche die Betreuung eines Kindes in einer Kindereinrichtung veranlasst haben.

Die Höhe der Betreuungsgebühr wird dem Gebührensschuldner durch einen Gebührenbescheid mitgeteilt.

§ 9 Gebührenpflicht

1. Die Betreuungsgebühr ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in der Kindereinrichtung aufgenommen wird.
2. Bei Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats in dem das Kind aus der Kindereinrichtung ausscheidet. Eine Rückzahlung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.
3. Die für den Besuch der Kindereinrichtung zu entrichtende Gebühr ist jeweils für den laufenden Monat bis zum 15. Kalendertag zu zahlen.

§ 10 Zahlungsverzug

Gerät der Gebührensschuldner mit der Zahlung der Gebühren in Verzug, kann das betreffende Kind nach erfolgloser schriftlicher Mahnung vom Besuch der Kindereinrichtung ausgeschlossen werden.

§ 11 Abmeldungen

1. Die Abmeldung kann bis zum 15. eines Monats zum Monatsende vorgenommen werden. Sie ist schriftlich über die Kindertageseinrichtung an die Stadt Gommern zu richten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist, ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
2. Ausnahmen hiervon können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.
3. Die Gebühr ist auch dann voll zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen der Einrichtung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.

§ 12 Gastkinder, zusätzliche Betreuungszeiten, Halbtagsplätze

1. Für eine kurzfristige Betreuung werden Gastkinder aufgenommen. Als kurzfristige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für höchstens 15 Öffnungstage im Kalenderjahr. Diese Möglichkeit besteht nur bei freier Kapazität in der Einrichtung.
2. Durch die Erziehungsberechtigten ist pro Betreuungstag ein Zwanzigstel des Monatsbeitrages zu zahlen. Der Tagesbeitrag wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

3. Zusätzliche Betreuungszeiten werden nur innerhalb der zulässigen Gruppenstärke bereitgestellt. Auf diese Zeiten besteht kein Anspruch in der Einrichtung. Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.
4. Halbtagsplätze werden nur innerhalb der zulässigen Gruppenstärke bereitgestellt. Als Halbtagsplatz zählt ein Platz, der innerhalb der Zeit von 06.00 Uhr bis 12.30 Uhr in Anspruch genommen wird. Für diese Plätze besteht kein Anspruch auf einen Schlafplatz in der Einrichtung.

§ 13 Verpflegung

1. In der Kindertageseinrichtung wird eine warme Mittagsmahlzeit bereitgestellt.
2. Die Kosten der Verpflegung werden monatlich rückwirkend erhoben.
3. Tagesweise Abmeldungen aus beliebigem Grund sind täglich bis 7.30 Uhr in der Einrichtung möglich. Spätere Abmeldungen können nur berücksichtigt werden, sofern der Gemeinde hierfür keine Kosten entstehen. Dies trifft auch im Krankheitsfall zu.

§ 14 Bußgeldvorschrift

Bei Verstoß gegen die Vorschriften dieser Satzung, insbesondere bei nicht wahrheitsgemäßen Auskünften der Erziehungsberechtigten gemäß § 4 dieser Satzung, stellt dies eine Zuwiderhandlung gegen diese Satzung dar und kann in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren mit einem Bußgeld bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung am 01. August 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Menz über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 15.04.2003 außer Kraft.

gez. Rauls
Bürgermeister

gez. Nickel
Vorsitzender des Stadtrates

Anlage 1

Gebührentarif

1. Die Gebühr je Kalendermonat und Kind beträgt vorbehaltlich gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen für 1 Kind in der Menzer Einrichtung:

Kindertagesstättenplatz	- Aufenthalt bis 10 h/Tag	145,00 Euro
	- Aufenthalt über 10 h/Tag	155,00 Euro

2. Die ermäßigten Gebühren nach § 7 Abs. 1 der Satzung betragen bei 2 Kindern je Kalendermonat und Kind vorbehaltlich gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen:

Kindertagesstättenplatz	- Aufenthalt bis 10 h/Tag	125,00 Euro
	- Aufenthalt über 10 h/Tag	135,00 Euro

3. Die ermäßigten Gebühren nach § 7 Abs. 1 der Satzung betragen bei 3 und mehr Kindern je Kalendermonat und Kind vorbehaltlich gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen:

Kindertagesstättenplatz	- Aufenthalt bis 10 h/Tag	100,00 Euro
	- Aufenthalt über 10 h/Tag	110,00 Euro

4. Kinder mit 5 stündigem Rechtsanspruch, zusätzliche Betreuungszeit und Halbtagskinder nach § 13

Bis zu 5 h: 70 v. H. nach Punkt 1 – 3
 mehr als 5 h: 100 v. H. nach Punkt 1 – 3

2. Amtliche Bekanntmachungen

247

Stadt Gommern

Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 41/ 2006 über die Jahresrechnung 2004 der Stadt Gommern, Ortschaft Wahlitz und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 108 (3) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA)

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat auf seiner Sitzung am 28. Juni 2006 die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüfte Jahresrechnung der Stadt Gommern, Ortschaft Wahlitz für das Haushaltsjahr 2004 gemäß § 108 (3) GO LSA beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2004 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2004 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 108 (5) GO LSA in der Zeit vom 07. August 2006 bis 15. August 2006 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 10. Juli 2006

gez. Rauls
 Bürgermeister

248

Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 42/ 2006 über die Jahresrechnung 2004 der Stadt Gommern, Ortschaft Karith und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 108 (3) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA)

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat auf seiner Sitzung am 28. Juni 2006 die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüfte Jahresrechnung der Stadt Gommern, Ortschaft Karith für das Haushaltsjahr 2004 gemäß § 108 (3) GO LSA beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2004 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2004 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 108 (5) GO LSA in der Zeit vom 07. August 2006 bis 15. August 2006 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 10. Juli 2006

gez. Rauls
 Bürgermeister

249

Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 43/ 2006 über die Jahresrechnung 2004 der Stadt Gommern, Ortschaft Vehlitz und Entlastung des Bürgermeisters gemäß

§ 108 (3) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA)

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat auf seiner Sitzung am 28. Juni 2006 die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüfte Jahresrechnung der Stadt Gommern, Ortschaft Vehlitz für das Haushaltsjahr 2004 gemäß § 108 (3) GO LSA beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2004 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2004 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 108 (5) GO LSA in der Zeit vom 07. August 2006 bis 15. August 2006 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 10. Juli 2006

gez. Rauls
Bürgermeister

250

Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 44/ 2006 über die Jahresrechnung 2004 der Stadt Gommern und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 108 (3) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA)

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat auf seiner Sitzung am 28. Juni 2006 die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüfte Jahresrechnung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2004 gemäß § 108 (3) GO LSA beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2004 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2004 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 108 (5) GO LSA in der Zeit vom 07. August 2006 bis 15. August 2006 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 10. Juli 2006

gez. Rauls
Bürgermeister

251

Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 45/ 2006 über die Jahresrechnung 2004 der Stadt Gommern, Ortschaft Dannigkow und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 108 (3) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA)

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat auf seiner Sitzung am 28. Juni 2006 die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüfte Jahresrechnung der Stadt Gommern, Ortschaft Dannigkow für das Haushaltsjahr 2004 gemäß § 108 (3) GO LSA beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2004 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2004 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 108 (5) GO LSA in der Zeit vom 07. August 2006 bis 15. August 2006 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 10. Juli 2006

gez. Rauls
Bürgermeister

252

Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 51/ 2006 über die Jahresrechnung 2004 der Stadt Gommern, Ortschaft Menz und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 108 (3) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA)

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat auf seiner Sitzung am 28. Juni 2006 die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüfte Jahresrechnung der Stadt Gommern, Ortschaft Menz für das Haushaltsjahr 2004 gemäß § 108 (3) GO LSA beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2004 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2004 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 108 (5) GO LSA in der Zeit vom 07. August 2006 bis 15. August 2006 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 10. Juli 2006

gez. Rauls
Bürgermeister

253

Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 52/ 2006 über die Jahresrechnung 2004 der Stadt Gommern, Ortschaft Nedlitz und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 108 (3) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA)

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat auf seiner Sitzung am 28. Juni 2006 die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüfte Jahresrechnung der Stadt Gommern, Ortschaft Nedlitz für das Haushaltsjahr 2004 gemäß § 108 (3) GO LSA beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2004 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2004 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 108 (5) GO LSA in der Zeit vom 07. August 2006 bis 15. August 2006 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 10. Juli 2006

gez. Rauls
Bürgermeister

254

Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 56/ 2006 über die Jahresrechnung 2002 der Stadt Gommern, Ortschaft Ladeburg und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 108 (3) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA)

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat auf seiner Sitzung am 28. Juni 2006 die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Zerbst geprüfte Jahresrechnung der Stadt Gommern, Ortschaft Ladeburg für das Haushaltsjahr 2002 gemäß § 108 (3) GO LSA beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2002 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2002 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 108 (5) GO LSA in der Zeit vom 07. August 2006 bis 15. August 2006 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 10. Juli 2006

gez. Rauls
Bürgermeister

255**Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 57/ 2006 über die Jahresrechnung 2003 der Stadt Gommern, Ortschaft Ladeburg und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 108 (3) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA)**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat auf seiner Sitzung am 28. Juni 2006 die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Zerbst geprüfte Jahresrechnung der Stadt Gommern, Ortschaft Ladeburg für das Haushaltsjahr 2003 gemäß § 108 (3) GO LSA beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2003 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2003 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 108 (5) GO LSA in der Zeit vom 07. August 2006 bis 15. August 2006 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 10. Juli 2006

gez. Rauls
Bürgermeister

256**Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 58/ 2006 über die Jahresrechnung 2004 der Stadt Gommern, Ortschaft Ladeburg und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 108 (3) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA)**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat auf seiner Sitzung am 28. Juni 2006 die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Zerbst geprüfte Jahresrechnung der Stadt Gommern, Ortschaft Ladeburg für das Haushaltsjahr 2004 gemäß § 108 (3) GO LSA beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2004 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2004 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 108 (5) GO LSA in der Zeit vom 07. August 2006 bis 15. August 2006 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 10. Juli 2006

gez. Rauls
Bürgermeister

257**Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 63/ 2006 über die Jahresrechnung 2002 der Stadt Gommern, Ortschaft Dornburg und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 108 (3) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA)**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat auf seiner Sitzung am 28. Juni 2006 die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Zerbst geprüfte Jahresrechnung der Stadt Gommern, Ortschaft Dornburg für das Haushaltsjahr 2002 gemäß § 108 (3) GO LSA beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2002 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2002 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 108 (5) GO LSA in der Zeit vom 07. August 2006 bis 15. August 2006 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 10. Juli 2006

gez. Rauls

Bürgermeister

258

Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 64/ 2006 über die Jahresrechnung 2003 der Stadt Gommern, Ortschaft Dornburg und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 108 (3) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA)

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat auf seiner Sitzung am 28. Juni 2006 die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Zerbst geprüfte Jahresrechnung der Stadt Gommern, Ortschaft Dornburg für das Haushaltsjahr 2003 gemäß § 108 (3) GO LSA beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2003 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2003 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 108 (5) GO LSA in der Zeit vom 07. August 2006 bis 15. August 2006 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 10. Juli 2006

gez. Rauls
Bürgermeister

259

Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 65/ 2006 über die Jahresrechnung 2004 der Stadt Gommern, Ortschaft Dornburg und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 108 (3) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA)

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat auf seiner Sitzung am 28. Juni 2006 die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Zerbst geprüfte Jahresrechnung der Stadt Gommern, Ortschaft Dornburg für das Haushaltsjahr 2004 gemäß § 108 (3) GO LSA beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2004 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2004 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 108 (5) GO LSA in der Zeit vom 07. August 2006 bis 15. August 2006 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 10. Juli 2006

gez. Rauls
Bürgermeister

260

Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 66/ 2006 über die Jahresrechnung 2003 der Stadt Gommern, Ortschaft Leitzkau und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 108 (3) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA)

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat auf seiner Sitzung am 28. Juni 2006 die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Zerbst geprüfte Jahresrechnung der Stadt Gommern, Ortschaft Leitzkau für das Haushaltsjahr 2003 gemäß § 108 (3) GO LSA beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2003 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2003 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 108 (5) GO LSA in der Zeit vom 07. August 2006 bis 15. August 2006 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 10. Juli 2006

gez. Rauls
Bürgermeister

261

Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 67/ 2006 über die Jahresrechnung 2004 der Stadt Gommern, Ortschaft Leitzkau und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 108 (3) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA)

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat auf seiner Sitzung am 28. Juni 2006 die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Zerbst geprüfte Jahresrechnung der Stadt Gommern, Ortschaft Leitzkau für das Haushaltsjahr 2004 gemäß § 108 (3) GO LSA beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2004 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2004 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 108 (5) GO LSA in der Zeit vom 07. August 2006 bis 15. August 2006 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 10. Juli 2006

gez. Rauls
Bürgermeister

262

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz –Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gerwisch

**Bekanntmachung
Aufstellung / Durchführung 6. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Gerwisch
Beschluss Nr. 10/ IV / 2006**

Der Gemeinderat Gerwisch hat in seiner Sitzung am 30.03.2006 die Durchführung/ Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.
Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Geplant ist die Änderung einer Sonderbaufläche zur Wohnbaufläche im Bereich des Biederitzer Weges.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, findet eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB statt.
Dazu kann der Entwurf des Planes in der Zeit

vom 08.08.2006 bis 23.08.2006

während der Dienstzeiten im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz– Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, Fachbereich 3, sowie in der Nebenstelle in 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 25 eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Möser, den 20.07.2006
I.A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

263

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser

Fachbereich 1
für Gemeinde Lostau

**Bekanntmachung
über die Widmung der Straßenfläche im Bebauungsplangebiet „Am Schulplatz“,
Gemeinde Hohenwarthe, gem. § 6 StrG LSA**

Laut Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Hohenwarthe vom 18.07.2005 wird die Straße im Bebauungsplangebiet „Am Schulplatz“ dem öffentlichen Verkehr mit allen Eigenschaften einer öffentlichen Straße als Gemeindestraße (gem § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA) gewidmet.

Die gewidmete Straße wird aus den Flurstücken 581/4, 406/5 und 119/9 der Flur 1 gebildet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der VG Biederitz-Möser, Bauamt, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, einzureichen.

Der Lageplan kann im Bauamt täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Möser, den 20.07.2006

I.A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

264

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes
„Riebebergsbreite“ der Gemeinde Möser (gem. § 3 Abs. 1 BauGB)**

Auf der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Möser wurde am 15.03.2006 die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Riebebergsbreite“ beschlossen. (Im Aufstellungsbeschluss wurde diese Änderung als 1. Änderung „Riebebergsbreite 2. Änderung“ bezeichnet)

Folgende Änderung soll durchgeführt werden:

Herauslösung einer Teilfläche des Flurstückes 413/19 der Flur 4

Um sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren kann der Vorentwurf zur 5. Änderung im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser, Brunnenbreite 7/8, Möser,

vom 07.08.2006 – 20.08.2006

während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Anregungen und Bedenken zum Planentwurf können vorgebracht werden.

Möser, den 20.07.2006

I.A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

265

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Schermen

Bekanntmachung
über die 2. Änderung der Abrundungs- und Klarstellungssatzung der Gemeinde Schermen
in Verbindung mit digitaler Überarbeitung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.04.2006 die 2. vereinfachte Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Schermen beschlossen.

Folgende Änderung wurde durchgeführt:

Die Abrundungsfläche 6, auf der Gewerbebetriebe aller Art zulässig sind, wurde aus der Abrundungs- und Klarstellungssatzung herausgelöst.
Diese Fläche wird wieder dem Aussenbereich zugeordnet.

Die geänderte Satzung kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 BauGB wird hingewiesen.

Möser, den 20.07.2006
I.A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

266

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
Für Gemeinde Hohenwarthe

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Beherbergungsbetrieb an der Trogbrücke“ ,
Hohenwarthe

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe am 13.09.2005 den **Bebauungsplan „Beherbergungsbetrieb an der Trogbrücke“**, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „**Beherbergungsbetrieb an der Trogbrücke**“ kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Beginn der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinden unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 BauGB wird hingewiesen.

Möser, den 20.07.2006
I.A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

267

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Hohenwarthe

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „ Gänsewiese“ , Hohenwarthe**

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe am 18.04.2006 den **Bebauungsplan „Gänsewiese“**, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „**Gänsewiese**“ kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Beginn der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinden unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltens geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 BauGB wird hingewiesen.

Möser, den 20.07.2006
I.A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

268

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Lostau

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „ Lindenstraße“ , Lostau**

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Lostau am 25.01.2005 den **Bebauungsplan „Lindenstraße“**, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „**Lindenstraße**“ kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Beginn der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinden unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltens geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 BauGB wird hingewiesen.

Möser, den 20.07.2006
I.A.

gez. Jantz

Fachbereichsleiterin

269

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Hohenwarthe

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Parkplatz an der Trogbrücke“ , Hohenwarthe

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe am 21.06.2005 den **Bebauungsplan „Parkplatz an der Trogbrücke“**, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „**Parkplatz an der Trogbrücke**“ kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Beginn der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinden unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltens geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 BauGB wird hingewiesen.

Möser, den 20.07.2006

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

270

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Körbelitz

Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses über die 3. Änderung der fortgeltenden Satzung über die Festsetzung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, Gemeinde Körbelitz
(gem. § 34 Abs. 4 und 5 BauGB)

Der Gemeinderat Körbelitz hat in seiner Sitzung am 14.06.2006 die o.g. Satzung beschlossen.

Folgende Änderung wurde durchgeführt:

Herauslösung der Abrundungsfläche 3 (Flur 5: 149/1; 121/1; Teilflächen 150/1; 1/3 und 1/1) aus dem Geltungsbereich der fortgeltenden Satzung.

Die Satzung kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Beginn der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB Abs. 3 Satz 1; 2 und 4 wird hingewiesen.

Möser, den 20.07.2006
I.A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

271

WSD Ost
P-143.3-Pro 45 III

Magdeburg, den 21.07.2006

Bekanntmachung über die Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Ausbau des Elbe-Havel-Kanals (EHK), Planfeststellungsabschnitt 7; EHK-km 355,120 (Süd) / 355,150 (Nord) bis EHK-km 364,400 (Süd) / 364,750 (Nord) mit Mündungsbereich Roßdorfer Altkanal einschließlich Genthiner Fußwegbrücke

I.

Die gemäß § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchzuführende Erörterung der rechtzeitig eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen, findet mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, im **Plenarsaal des Kreishauses Genthin, Brandenburger Str. 100, 39307 Genthin** statt (**Beginn jeweils um 09.30 Uhr**).

Die Erörterung der Themenkomplexe Natur und Umwelt, Abfallwirtschaft, Forst- und Landwirtschaft, Ver- und Entsorgungsleitungen, Verkehrs- sowie sonstige öffentlich-rechtliche Belange ist

am Dienstag, den 10. Oktober 2006 und

die Erörterung der Einwendungen zu den Themen Grundstücksinanspruchnahmen, Beweissicherungsmaßnahmen insbesondere an Gebäuden, Entschädigungsansprüche und sonstige private Belange ist

am Mittwoch, den 11. Oktober 2006

vorgesehen. Die Teilnahme an beiden Terminen ist möglich.

II.

1. Die Erörterung ist nicht öffentlich (§ 73 Abs. 6 Satz 6 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Es findet eine Einlasskontrolle statt. Der Einlass erfolgt jeweils eine halbe Stunde vor Veranstaltungsbeginn.
2. Behörden und anerkannte Naturschutzverbände sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen eingereicht haben, werden zu der Erörterung gesondert schriftlich geladen.
3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben.
4. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden.
5. Sollten an den unter 1. genannten Terminen nicht alle rechtzeitig eingegangenen Einwendungen, Stellungnahmen und sonstigen Beiträge ausreichend behandelt werden können, wird die Erörterung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt, der gesondert bekannt gemacht wird.
6. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
Schädlich

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.